



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2026

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 23.02.2026**

Registrierung und ausgewogene Verteilung von ukrainischen Flüchtlingen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Erstmals hat die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind (Massenzustrom-Richtlinie), auf die Mitgliedstaaten der EU bei Flüchtlingen aus der Ukraine Anwendung gefunden. Dänemark setzt diese Richtlinie nicht um. Für ukrainische Staatsangehörige, die nach Deutschland einreisen und einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stellen, wurde eine Fachanwendung zur Registrierung, Erfassung und Erstverteilung (FREE) geschaffen. Aufgrund der Massenzustrom-Richtlinie und der Erfassung über das FREE-System fallen ukrainische Staatsangehörige nicht unter den Begriff Asylsuchende und werden deshalb nicht in den Asylstatistiken erfasst. In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) gehörten Ukrainer im Jahr 2025 zu den stärksten Zugangsstaaten, obwohl ukrainische Staatsangehörige nicht verpflichtet sind, sich in der EAEH registrieren zu lassen und dort zu wohnen. Mangels der Registrierungs- und Wohnpflicht in der EAEH erfolgt auch in den hessischen Ausländerbehörden eine Meldung im Rahmen des FREE-Systems.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie viele ukrainische Staatsangehörige waren für Hessen jeweils zum Stichtag 31.12. in den Jahren 2022 bis 2025 im Rahmen des FREE-Systems erfasst?

Im System FREE waren für Hessen zum 31. Dezember 2022 96.375 ukrainische Staatsangehörige erfasst, zum 31. Dezember 2023 waren dies 117.834, zum 31. Dezember 2024 135.632 und zum 31. Dezember 2025 147.496 Personen.

Frage 2 Welche spezifischen Maßnahmen wurden für die im Rahmen des FREE-Systems erfassten Ukrainer zur Feststellung der Identität durchgeführt, die zur Feststellung von Mehrfachmeldungen in Deutschland und den EU-Staaten gesichert werden?

Das Fachverfahren FREE dient der Erfassung, Verteilung und Verwaltung von Fällen im Zusammenhang mit Personen, die unter vorübergehenden Schutz fallen. Es ermöglicht insbesondere die strukturierte Fallführung, die Zusammenführung vorhandener Personendaten sowie automatisierte Dublettenprüfungen zur Erkennung möglicher Mehrfacherfassungen.

Im Rahmen dieser Dublettenprüfung vergleicht FREE neu eingegebene Datensätze mit bereits vorhandenen Einträgen, insbesondere anhand der AZR-Nummer sowie anhand personenbezogener Daten und Dokumenteninformationen. Bei möglichen Übereinstimmungen erhält die Sachbearbeitung einen Hinweis, der im Einzelfall zu prüfen ist.

Die maßgeblichen Mechanismen zur Identitätsfeststellung und zur Vermeidung von Mehrfachidentitäten liegen außerhalb des Fachverfahrens FREE. Diese bestehen insbesondere in der verpflichtenden erkennungsdienstlichen Behandlung (Fingerabdrücke und Lichtbilder) sowie in der zentralen Registrierung im Ausländerzentralregister (AZR), das eine eindeutige Zuordnung von Personen ermöglicht.

Ergänzend können auf europäischer Ebene über die Temporary Protection Directive Platform (TPD-Plattform) Hinweise auf mögliche Mehrfachregistrierungen zwischen Mitgliedstaaten gewonnen und an die zuständigen Behörden übermittelt werden.

Frage 3 Ist der Hessischen Landesregierung bekannt, ob die in Frage 2 erfragten Maßnahmen zur Identitätsfeststellung vollumfänglich auch in den EU-Staaten, die die Massenzustrom-Richtlinie anwenden, durchgeführt werden?

Frage 4 Sofern Frage 3 verneint wird, wie wird sichergestellt, dass es zu keinen Doppelerfassungen und Doppelzahlungen von Sozialleistungen in Deutschland beziehungsweise den EU-Staaten kommt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich weitere Mitgliedstaaten an der TPD-Plattform beteiligen und ihre Daten zur Verfügung stellen.

Frage 5 In wie vielen Fällen wurde im Rahmen des FREE-Systems festgestellt, dass für Hessen zugewiesene ukrainische Staatsangehörige bereits in anderen EU-Staaten registriert waren? Bitte für die Jahre 2022 bis 2025 aufschlüsseln.

Frage 6 Wurden in den in Frage 5 erfragten Fällen die sozialen Leistungen eingestellt und die Personen aufgefordert, in das zuständige EU-Land auszureisen, in dem die erstmalige Registrierung durchgeführt wurde?
Falls nein: Bitte die Gründe dafür benennen.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Statistiken im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor. Werden im Einzelfall Mehrfachregistrierungen bekannt, prüfen die zuständigen Behörden die Anspruchsvoraussetzungen. Sofern kein Leistungsanspruch besteht, werden Sozialleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften eingestellt und gegebenenfalls zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückgefordert.

Frage 7 In wie vielen Fällen erfolgte eine freiwillige Ausreise und in wie vielen Fällen wurden durch hessische Ausländerbehörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei einer Zuständigkeit eines anderen EU-Staates durchgeführt? Bitte jeweils zum Stichtag 31.12. für die Jahre 2022 bis 2025 aufschlüsseln und die jeweilige ausländerrechtliche Maßnahme einschließlich der Rechtsgrundlage für die Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung benennen.

Informationen zu Aufenthaltsbeendigungen von ukrainischen Staatsangehörigen sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Jahr	Freiwillige Ausreisen
2022	187
2023	66
2024	79
2025*	82

*Bei den Zahlen für das Jahr 2025 handelt es sich noch um vorläufige Werte

Jahr	Überstellungen ukrainischer Staatsangehöriger im Rahmen der Dublin III-Verordnung	Abschiebungen ukrainischer Staatsangehöriger im Rahmen des Drittstaatenverfahrens
2022	0	0
2023	0	0
2024	0	1
2025*	0	1

*Bei den Zahlen für das Jahr 2025 handelt es sich noch um vorläufige Werte

Frage 8 Wie viele ukrainische Staatsangehörige wurden im Rahmen der in der Vorbemerkung genannten Massenzustrom-Richtlinie und der daraus resultierenden Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen der Vertragsstaaten aus Hessen in andere EU-Staaten verteilt beziehungsweise sind von anderen EU-Staaten Hessen zugewiesen worden?

Die Landesverteilstelle erhält keine Informationen über die Verteilung innerhalb der EU.

Frage 9 In welchen zeitlichen Abständen müssen ukrainische Staatsangehörige bei den Jobcentern und den Ausländerbehörden in Hessen persönlich vorsprechen?

Für die Leistungsberechtigten im SGB II besteht eine Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen beim Jobcenter, wenn dieses hierzu auffordert (vergleiche § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III). Eine solche Aufforderung wird beispielsweise zum Zweck der Vorbereitung der Eingliederungsleistungen, der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch ausgesprochen.

Vorsprachen in den Ausländerbehörden werden anlassbezogen terminiert.

Wiesbaden, 30. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck